

# LANDESVERBAND DER RASSEGEFLÜGELZÜCHTER RHEINLAND-PFALZ e.V.



1. Vorsitzender  
Helmut Demler

Robert-Koch-Straße 33  
55232 Alzey  
Telefon 06731 2173  
Telefax 06731 3310  
E-Mail: [helmut@demler-alzey.de](mailto:helmut@demler-alzey.de)

Datum: 10. Februar 2017

## ***Horrorszenarium GEFLÜGEPEST !***

***Die Geflügelpestverordnung muss geändert werden !***

### **Der Vogelgrippewahnsinn / H 5 N 8**

Die Vogelgrippe hat unser Ausstellungswesen im vergangenen Jahr lahm gelegt, bzw. gänzlich vernichtet und somit auch Schäden in mehreren tausend Euro Höhe angerichtet, abgesehen von den vielen Züchtern, die unserem Hobby adieu sagten.

Ich möchte es auf den Punkt bringen: „Sofern sich dieses Szenarium in 2017, 18 und 19 wiederholt, werden in unserer Organisation die Lichter ausgehen.“

Es wurden bis zum Jahresende **6216 Wildvögel** untersucht, davon hatten **2 Wildgänse** und **2 Schwäne H9N2**. Insgesamt konnten bei **83 Wildvögeln** irgendwelche **AI Viren** nachgewiesen werden.

**➤ Gekeult wurden bis Ende Januar 2016**

**annähernd 1 Million Tiere:**

Bankverbindung: Volksbank Alzey-Worms eG - Kto.-Nr. 140 265 09 - BLZ 55091200  
IBAN: DE39 5509 1200 0014 0265 09 - BIC: GENODE61AZY  
[www.rassegefluegel-rheinland-pfalz.de](http://www.rassegefluegel-rheinland-pfalz.de)



**Deshalb muss unsere Forderung lauten:**

**Eine Änderung der Geflügelpestverordnung ist unabdingbar !**

- **Generelle Forderung nach unabhängigen Studien über die wirklichen Ursachen und die Verbreitungswege der Vogelgrippe (Entmachtung des FLI)**
- **Keine Aufstallpflicht für private Geflügelhalter.**  
Aufstallpflicht für gewerbliche Geflügelhalter nur risikoorientiert und zeitlich begrenzt auf maximal 21. Tage
- Dort, wo Aufstallpflicht erlassen wird, nur mit zulässiger Alternative: Ausläufe mit Netzen abdecken (kein Dach zwingend erforderlich)
- Generell Beprobung ausschließlich bei klinischen Auffälligkeiten
- Keulung nur, sofern ein positiv bestätigtes Testergebnis vorliegt und dieses HPAI ist.
- Ausschließliche Keulung der positiv bestätigten, klinisch auffälligen Tiere
  - **alle anderen in Quarantäne.**
- Keine Keulung bei niedrigpathogenem Virus

- Tauben, Singvögel und Vogelarten, bei denen bisher noch keine nachgewiesene Infektion in freier Wildbahn oder in einer Haltung nachgewiesen wurde, dürfen nicht unter die GPVO fallen
- Für nicht klinische, nicht beprobte Tiere ist ausschließlich Quarantäne bei Verdacht zulässig.
- Beprobung in der Quarantäne nur bei klinisch auffälligen Tieren.
- Ausbruchsbezogene Aufstallung nur nach eindeutigem, wissenschaftlich haltbarem Beweis, dass von einer Nichtaufstallung ein erhöhtes Infektionsrisiko für andere Nutzgeflügelbestände ausginge.
- Keine vorbeugenden Keulungen klinisch gesunder Tiere (betr. auch Kontaktbestände etc.)
- Trennung in der GPVO von Nutztieren und privaten Geflügelhaltungen sowie Zoo- und Freizeitparks etc.
- Bundeseinheitliche Regelung bei den Ausnahmeanträgen in Bezug auf Sentinelhaltung (Hühner, Gänse, Enten laufen zusammen)
- Markerimpfstoff auf freiwilliger Basis zulassen der für alle Typen, wie H5N3, N5, N8 etc. greift.

In der Praxis werden Markerimpfstoffe unter anderem eingesetzt, um die Infektiöse Bovine Rhinotracheitis (IBR), eine Rinderkrankheit, und die Aujeszky'sche Krankheit oder Pseudorabies, deren Wirtstiere Schweine sind, in gewissen Ländern auszurotten.

- **Bundeseinheitlich:**

Erstellung eines Flyers, der den Geflügelhalter unmissverständlich und klar über seine sämtlichen Rechte und Möglichkeiten informiert und im Falle des Besuchs durch das Veterinäramt zwecks Untersuchung, Beprobung, Quarantäne oder Keulung aufklärt. (Rückstellproben, Unterschriftsverweigerung, Foto- und Filmrechte für Dokumentationszwecke etc.).

Außerdem muss der Flyer eine Notrufnummer enthalten über die der Betroffene bei geplanter Keulung eine Aussetzung bis zur weiteren Klärung erzwingen kann.

(Sofern er bis dahin einen geschlossenen Raum als Quarantäne anbieten kann.)

Das Vet-Amt hat dem Geflügelhalter dieses Papier vor einer Maßnahme auszuhändigen und mindestens 1 Tag Zeit zur Entscheidung Zeit zu lassen.

Folgende Fragen müssen geklärt werden:

Nicht völlig konträr zur "offiziellen Meinung" erscheint die Frage, welche Rolle die standorttreuen Hühner bei der weiteren Verbreitung des Virus überhaupt spielen sollen?

Die infizierte Ente fliegt samt Virus weiter, die Hühner sterben auf dem Hof.

Hier muss entsprechend angesetzt werden!

Ist die Stallpflicht überhaupt ein geeignetes Mittel die Verbreitung zu verhindern?

Millionen Tiere leiden ohne nachvollziehbaren Grund.

Wo ist in diesem Fall eine Verhältnismäßigkeit gegeben!?

Nachdem in der laufenden Saison ca. 1 Million Tiere, überwiegend Puten, gekeult wurden ( in vielen betroffenen Großbeständen mit Stallpflicht und professionellen Biosicherheitsmaßnahmen!!!) haben wir den Eindruck, dass das FLI , bzw. das Bundesministerium auch nur einen Schritt weiter gekommen ist.

Warum gibt man den Kleintiergeflügelhalter nicht die Möglichkeiten zu wählen zwischen:

- Freilauf auf eigenes Risiko (keine Erstattung durch Tierseuchenkasse)
- 
- Aufstallung mit Biosicherheitsmaßnahmen ?

*In züchterischer Verbundenheit und  
freundlichen Grüßen  
Landesverband der Rassegeflügelzüchter  
Rheinland - Pfalz e. V.*



*Helmut Demler  
1. Vorsitzender*